



Gemeinde Bönen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9
„Berliner Straße/Leningser Straße“
-1. vereinfachte Änderung-
gem. § 13a BauGB

Entwurf der
Begründung vom 20.04.2016

Impressum

Vorhabenträger: Evangelische Kirchengemeinde Bönen

Gemeinde Bönen

Fachbereich III – Planen, Bauen, Umwelt

Am Bahnhof 7

59199 Bönen

Bönen, den

Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	1
1.1 Änderungsbeschluss/Änderungsverfahren	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3 Planungsrechtliche Vorgaben	2
2. Änderungsanlass und Änderungsziel	3
3. Änderungspunkte	3
4. Planfestsetzungen und sonstige Belange	3
4.1 Art der baulichen Nutzung/Bauweise & überbaubare Fläche	3
4.2 Baugestalterische Festsetzungen	4
4.3 Örtliche Bauvorschriften	4
4.4 Erschließung	4
4.5 Klimaschutz	4
4.6 Belange der Umwelt	5
4.6.1 <i>Artenschutz</i>	5
4.6.2 <i>Eingriffsregelung</i>	7
4.7 Ver- und Entsorgung	7
4.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7
4.9 Denkmalschutz	7
5. Flächenbilanz	7

1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am _____ die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Leningser Straße“ beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Leningser Straße/Berliner Straße“ - 1. vereinfachte Änderung - wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das beschleunigte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem für geringfügige Planänderungen schon immer möglichen vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB.

Die gemäß § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung liegen vor:

- Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
- Die Änderung ist mit der näheren Umgebung vereinbar.
- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, werden nicht begründet.
- Es werden keine Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietes Natura 2000 beeinträchtigt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Anregungen und Hinweise werden lediglich zu den Im Folgenden erläuterten Änderungspunkten in die Abwägung zur Entscheidung einbezogen.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinn des § 2 a BauGB sowie die Eingriffsbilanzierung gemäß § 1 a (3) BauGB nicht erforderlich.

Die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorgegebene zulässige Obergrenze von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird mit der Erweiterung des Geltungsbereiches um ca. 900 m² weit unterschritten und erfüllt somit die Anforderung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Des Weiteren ist ein Ausgleich für Eingriffe in die Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die in dem Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

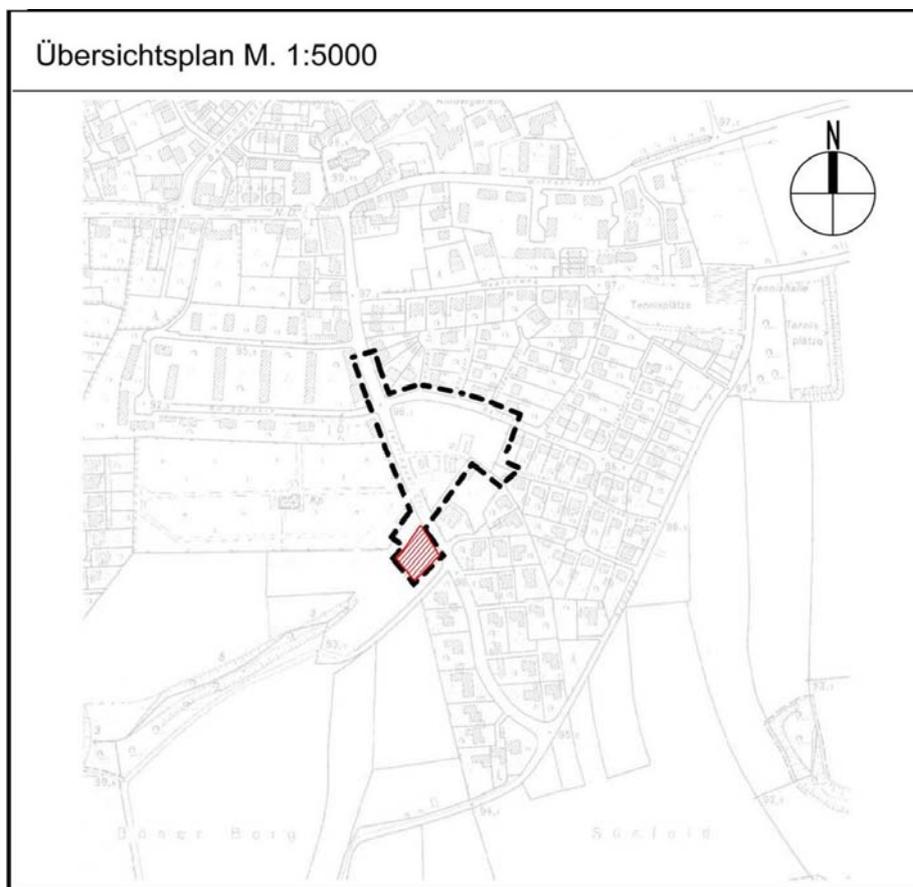
1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung umfasst das unbebaute Grundstück zwischen der festgesetzten Stellplatzfläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ und dem südlich angrenzenden Wohnhaus Lenningser Straße 48 im Ortsteil Bönen.

Betroffen ist folgendes Flurstück:

Gemarkung: Bönen

Flur: 14, Flurstück: 1225 tlw.



Geltungsbereich: ca. 6.830 m²

Änderungsbereich: ca. 900 m²

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ Wohnbaufläche dar. Somit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die angestrebte Wohnbebauung wird aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2. Änderungsanlass und Änderungsziel

In einem Antrag vom 24.02.2015 bittet die Evangelische Kirchengemeinde Bönen als Grundstückseigentümerin, den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 9 „Berliner Straße/ Lenningser Straße“ um die Fläche des von der Kirchengemeinde geplanten Neubaus eines Pfarrhauses zu erweitern.

Der Antragsteller führt weiter aus, dass es aufgrund struktureller Veränderungen innerhalb der Kirchengemeinde notwendig sei, im Zentrum der Kirchengemeinde mit räumlicher Anbindung an die historische Kirche und das zentrale Gemeindehaus mit Gemeindebüro einen Pfarrhausneubau zu errichten.

Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße ist somit die Erweiterung des Geltungsbereiches um ca. 900 m² mit einem festgesetzten Baufenster von ca. 330 m² und damit die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau eines Pfarrhauses der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen.

Soweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ – 1. vereinfachte Änderung durch seinen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 12 überplant, wird mit seiner Rechtskraft der Bebauungsplan Nr. 12 in den betroffenen Teilgebieten aufgehoben.

3. Änderungspunkte

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Änderungszieles wird die Erweiterung des Geltungsbereiches und damit einhergehend die Darstellung eines neuen Baufensters erforderlich.

4. Planfestsetzungen und sonstige Belange

4.1 Art der baulichen Nutzung/Bauweise & überbaubare Fläche

Die Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung werden ausnahmslos vom Ursprungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ übernommen.

Demnach wird der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Einige gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zugelassene Nutzungen wie Beherbergungsbetriebe und Anlagen gem. §3 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen. In Fortführung des vorhandenen Siedlungsgefüges ist eine offene Bebauung mit bis zu 2 Vollgeschossen in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen aus max. 3 Reihenhäusern geplant.

Zusätzlich wird die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten auf 3 je freistehendes Wohnhaus beschränkt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Reine Wohngebiet wird gem. § 17 BauNVO mit 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgesetzt. Zusätzlich zu den überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt die Festsetzung von Flächen für Garagen, Stellplätze und Abstellräumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Diese sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Baugestalterische Festsetzungen

Die Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung werden ausnahmslos vom Ursprungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ übernommen.

Demnach wird auch für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung die max. Gebäudehöhe auf 9,20 m ab Erdgeschoss Fertigfußboden festgelegt.

Der Bezugspunkt der Oberkante Erdgeschoss Fertigfußboden liegt $\leq 0,70$ m über der geplanten Erschließungs- bzw. über den vorhandenen Straßen.

Auf die Festlegung von Trauf- und Firsthöhen sowie die Vorgabe von Dachformen (ausgenommen werden Tonnendächer) und Farbgestaltung wird zur Schaffung eines großen Gestaltungsraumes und zugunsten flexibler und unterschiedlicher Bauweisen bewusst verzichtet. Darüber hinaus wird zur einheitlichen Ausführung von Doppel- und Reihenhäusern folgende gestalterische Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW getroffen: Die zu verwendenden Materialien, die Dachneigung, Fassadenoberflächen sowie Fassadengliederung und Farbgestaltung sind einheitlich zu wählen.

4.3 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften wie z. B. eine Gestaltungssatzung gibt es weder für den Ursprungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Lenningser Straße“ noch für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung.

4.4 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Lenningser Straße und ist damit gesichert.

4.5 Klimaschutz

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen

(§ 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB). Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher. In Bezug auf die übergeordneten Zielsetzungen zum Klimaschutz leistet die Planung durch die Nutzung einer Brachfläche einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung von Neuversiegelungen im Außenbereich. Der Bebauungsplan trifft jedoch keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien, um den Bauherren größtmöglichen Handlungsspielraum zu lassen. Es werden keine technischen Anforderungen benannt, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt überholt sein könnten. Die Bebauung ist südorientiert möglich, sodass die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien (hier speziell die Nutzung von Solarenergie) gegeben ist. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden somit angemessen berücksichtigt.

4.6 Belange der Umwelt

4.6.1 Artenschutz

Die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (V-RL) dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Umsetzung der genannten Richtlinien ist durch die §§ 44 Abs. 1 und 5 sowie 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht erfolgt.

Es werden zwei Artenschutzkategorien unterschieden:

- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch)

Der Prüfumfang beschränkt sich somit auf die FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten (Stand 12/2015) zu betrachten sind. Die sog. Messtischblätter sind im Internet zur Verfügung gestellt. Bei der Artenschutzprüfung ist die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 anzuwenden.

Tabelle: Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 4412 Unna)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4412

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G _↓
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vogel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G _↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U _↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G _↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	rastend	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U _↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus marilus</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtgall	sicher brütend	G
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldläubsänger	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U _↓
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkrote	Art vorhanden	U
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

S = schlechter Erhaltungszustand // U = ungünstiger Erhaltungszustand // G = günstiger Erhaltungszustand // ↑ = positive Tendenz // ↓ = negative Tendenz // ATL = atlantisch // KON = kontinental

(Quelle: website LANUV, [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz /de/arten/blatt/liste/4412](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4412))

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Leningser Straße“ ist als kleinere Baulücke zu betrachten, da die umgebenden Flächen bebaut sind. In östlicher Richtung befindet sich der größte Teil des bestehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit bereits größtenteils realisierten Bauvorhaben.

Etwas weiter entfernt, östlich der Straße „Südfeld“, schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Eine Betroffenheit von Amphibien ist nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Ebenso können die geschützten Vogelarten und Säugetiere (vor allem Fledermäuse) ausgeschlossen werden, da Lebensraumansprüche z.B. Gewässer, alte Gebäude, Bäume und Bauhöhlen, Wälder oder Moore nicht gegeben sind. Eine Gefährdung der Gesamtpopulation liegt also einerseits aufgrund fehlender Gegebenheiten und andererseits aufgrund der möglichen Ausweichflächen auf angrenzende Felder nicht vor. Das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) lässt somit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Hinblick auf planungsrelevante Arten erwarten.

4.6.2 Eingriffsregelung

Die Ausgleichspflicht greift hier nicht, da der bestehende Bebauungsplan bereits bauliche Nutzungen planerisch festschreibt. Ein Eingriff wäre also bereits zulässig gewesen und damit ist keine Bilanzierung erforderlich.

4.7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch die zuständigen Versorgungsträger gesichert.

4.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Berliner Straße/Leningser Straße“ ist keine Altlastenverdachtsfläche kartiert.

4.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches werden nach bisherigem Kenntnisstand keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt. Im Falle einer Entdeckung von Bodendenkmälern ist die Gemeinde Bönen als Untere Denkmalbehörde und / oder das Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich über den Fund zu informieren.

5. Flächenbilanz

Änderungsbereich: ca. 900 m²

überbaubare Fläche: ca. 330 m²

Nicht überbaubare Grundstücksfläche: ca. 570 m²

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Berliner Straße/Lenningser Straße" - 1. vereinf. Änderung -

Plan-/Vorhabenträger (Name): Ev. Kirchengemeinde Bönen Antragstellung (Datum): 24.02.2016

Änderungsbereich ca. 900 m² - Erweiterung des Geltungsbereiches und Darstellung eines einzelnen weiteren Baufensters

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.